



**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 21.09.2023

Ralf Reinhardt  
Landrat

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit den §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tätigen Führungskräfte erhalten zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Regelungen der vorliegenden Satzung gelten unabhängig zu dem bereits vorliegenden Konzept über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und den darin aufgeführten Aufwandsentschädigungen für Kreisausbilder sowie den Regelungen der Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter sowie dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für reue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz.

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bestellten Führungskräfte der kreislichen Waldbrandverbände, des Technischen Hilfe- und Gefahrgutverbandes (kreisliche Einheiten) und die



bestellten Führungskräfte in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Verbandsführer der Waldbrandverbände	50,00 €
2. Stellvertretende Verbandsführer der Waldbrandverbände	35,00 €
3. Zugführer der Waldbrandverbände	30,00 €
4. Stellvertretende Zugführer der Waldbrandverbände	30,00 €
5. Verbandsführer des Technischen Hilfe- und Gefahrgutverbandes	50,00 €
6. Stellvertretender Verbandsführer des Technischen Hilfe- und Gefahrgutverbandes	35,00 €
7. Zugführer des Technischen Hilfe- und Gefahrgutverbandes	30,00 €
8. Stellvertretende Zugführer des Techn. Hilfe- und Gefahrgutverbandes	30,00 €
9. Zugführer der Schnelleinsatzeinheit Sanität	50,00 €
10. Stellvertretender Zugführer der Schnelleinsatzeinheit Sanität	35,00 €
11. Gruppenführer der Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung, Schnelleinsatzgruppen-Betreuung, Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren, Schnelleinsatzeinheit-Versorgung Energie	30,00 €
12. Mitglieder des Führungsstabes	30,00 €
13. Mitglieder der Schnelleinsatzeinheit Führungsunterstützung	25,00 €
14. Teamleitung des Teams der psychosozialen Notfallversorgung	50,00 €
15. Mitglieder des Teams der psychosozialen Notfallversorgung	30,00 €

- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird nur für eine der unter Absatz 1 aufgeführten Funktionen in den kreislichen Einheiten und den Einheiten des Katastrophenschutzes gezahlt, auch wenn Doppelfunktionen ausgeübt werden. Es wird die jeweils höchst dotierte Aufwandsentschädigung geleistet.
- (3) Bei Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit von mehr als einem Monat entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Bei länger andauerndem Ausfall der unter Absatz 1 genannten Führungskräfte nach Nr. 1, 4, 7 und 12 (Verbandsführer und Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten) von mehr als einem Monat, erhalten die jeweiligen Stellvertreter die für die Führungskräfte festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Sämtliche personelle Änderungen der berufenen Einsatz- und Führungskräfte sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mit Zahlung der genannten Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen abgegolten. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume und Einrichtungsgegenstände einschließlich Telekommunikationsmittel sowie Fahrt- und Reisekosten.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.



### § 3 Funktionsübertragung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung setzt die Funktionsübertragung durch den Landkreis (Landrat) voraus.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich nur an ausgebildete Führungskräfte mit entsprechenden Qualifikationen nach der Katastrophenschutzverordnung des Landes Brandenburg gezahlt. Ausnahmen sind möglich, insbesondere dann, wenn die notwendige Aus- bzw. Fortbildung schnellstmöglich nachgeholt wird.

### § 4 Steuerpflicht

Die gewährte Entschädigung unterliegt grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die Entrichtung der anfallenden Steuern obliegt dem Entschädigungsempfänger.

### § 5 Sonstiges

Aus der vorliegenden Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen erhebt sich keinerlei Anspruch auf weitere Erstattungsansprüche wie Verdienstausschüttungen und Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen. Vorgenannte Ansprüche werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch die jeweiligen Aufgabenträger erstattet.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Ralf Reinhardt  
Landrat